

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 61 (1910)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidgen. oder kantonale Forstbeamtung. Gestützt auf das Resultat der in Winterthur stattgefundenen forstlich-praktischen Prüfung hat das eidgen. Departement des Innern nachgenannte, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Herren als wählbar an eine höhere eidgen. oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Barblan, Leon, von Remüs (Graubünden).

Deck, Walter, von Zürich.

Ebnetter, Karl, von Häggenwil (St. Gallen).

Gubler, Walter, von Frauenfeld.

Loretan, Rolet, von Leukerbad (Wallis).

Menn, Hans, von Glanz (Graubünden).

Steiger, Hans, von Utikon am See (Zürich).

Wehrli, Wilhelm, von Eschikofen (Thurgau).

Die bleibende Ausreutung kleiner Schutzwaldflächen betreffend, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Dezember 1909 beschlossen:

1. Auf Zusehen hin werden die Kantonsregierungen grundsätzlich ermächtigt, von sich aus Ausreutungen in Schutzwaldungen, die eine Fläche von 30 Aren nicht übersteigen, gestützt auf Augenschein und Gutachten des betreffenden Lokalforstbeamten zu bewilligen, unter Anordnung allfälliger Ersatzaufforstungen und Überwachung der Durchführung derselben durch ihr Forstpersonal.

2. Von diesen erteilten Bewilligungen über Ausreutungen von Schutzwaldflächen ist dem eidgenössischen Departement des Innern, gleich wie von denjenigen in Nichtschutzwaldungen, gemäß Artikel 14 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, jeweilen im Januar für das abgelaufene Jahr Mitteilung zu machen, unter Bezeichnung der gereuteten Waldstücke, der Flächenmasse und Eigentümer, sowie über die verlangten Ersatzaufforstungen.

Kantone.

Tessin. Als Kantonsforstinspektor hat der Regierungsrat am 11. d. M. Herrn Karl Albisetti, von Balerna, bis dahin Oberförster des III. Kreises, Bellinzona-Verzasca, gewählt.

Ausland.

Deutschland. Invasion der Nonne. Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Nordbayern usw. werden seit 1907, einzelne Gegenden sogar seit 1906, von einer Nonneninvasion heimgesucht, welche bis dahin von Jahr zu Jahr an Heftigkeit zugenommen hat, so daß sie

schon jetzt den letzten großen Fraß von 1888—1892 in Bayern und Württemberg an Bedeutung weit übertrifft.

Im Königreich Sachsen, wo anfangs wenigstens einzelne Teile des Erzgebirges, sowie des Voigtland verschont geblieben waren, scheinen nachgerade die Waldungen des ganzen Landes mehr oder minder befallen zu sein. Am ärgsten wütet das Insekt allerdings im Osten, in der Lausitz. Die Stadt Zittau allein soll, der Wochenschrift „Silva“ zufolge, bereits 170,000 Mark zur Bekämpfung aufgewendet haben. Auch die Staatsforstverwaltung macht verzweifelte Anstrengungen, sich des Übels, das die subtilen Berechnungen der Herren Bodenreinerträger und ihre vollkommensten Forsteinrichtungswerke über den Haufen zu werfen droht, durch Anlegen von Leimringen und Anwendung der übrigen bekannten Gegenmittel zu erwehren. Über die erzielten Erfolge vernimmt man ziemlich auseinandergehende Ansichten. Jedenfalls wird der Erfolg wesentlich beeinträchtigt durch den Umstand, daß man die Privatwaldbesitzer nicht zur Durchführung der als notwendig erachteten Maßnahmen verhalten kann und ergibt sich denn auch eine langsame, doch stetige Zunahme der Kalamität.

Im nördlichen Böhmen sollen 150,000 ha Wald befallen und mehrere Tausend Hektaren bereits kahl gefressen. Auf verschiedenen Herrschaften wurde die Bekämpfung als aussichtslos aufgegeben.

Sehr stark mitgenommen ist Schlesien, vor allem aber Ostpreußen. Man hat dort erkannt, daß der Mensch solchen Katastrophen machtlos gegenüber steht und selbst die Staatsforstverwaltung vertritt die Ansicht, es verursache das Leimen der Stämme oder das Sammeln von Faltern und Eiern nur nutzlose Kosten. Einzelne Stimmen gehen sogar so weit, jene Maßnahmen geradezu als schädlich zu verurteilen, indem man damit den übrigbleibenden Raupen günstige Existenzbedingungen schaffe, während sonst durch Nahrungsmangel den Krankheiten, namentlich der für das Insekt verhängnisvollen „Schlaffsucht“ Vorschub geleistet würde. Welchen Umfang aber die Kalamität bereits erreicht hat, dürfte aus den Abholzungen hervorgehen, welche in den beiden am meisten Fichtenreviere aufweisenden ostpreußischen Regierungsbezirken Gumbinen und Königsberg stattfinden mußten. Die Wochenschrift „Silva“ berichtet, es seien in Gumbinen im Jahr 1908 65,000 m³, 1909 aber 892,400 m³ Nonnenholz gefällt worden. Im Regierungsbezirk Königsberg gelangten in den Staatswaldungen 1,940,000 m³, und in den Gemeinde-, Genossenschafts- und Privatwäldern 250,000 m³, im Gesamten somit etwa 2¹/₄ Mill. m³ entnadeltes Holz zur Nutzung!

Ob der enorme Schaden, welcher sich einerseits aus dem vorzeitigen Abtrieb und dem ungünstigen Absatz dieses Holzes, andrerseits aber aus den kostspieligen Bekämpfungsmaßnahmen ergibt, nun endlich zur Einsicht führen wird, daß man mit der Nachzucht reiner, gleichaltriger Nadelholzbestände sich auf falscher Fährte befindet?

Frankreich. Hr. Alph. Mathy, Oberförster in Dijon, unsern Lesern bekannt aus verschiedenen Aufsätzen, mit denen er im Laufe der Zeit das Organ des Schweiz. Forstvereins bedacht hat, sowie durch eine Reihe gediegener Publikationen, vor allem sein großes Lehrbuch der Forstbenutzung, ist zum Forstkonservateur von Grenoble ernannt worden. Unsere besten Glückwünsche!



Bücheranzeigen.

(Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

Die Forstbenutzung. Ein Lehr- und Handbuch. Begründet von Dr. Karl Gayer, weil. Geheimer Rat und ord. Professor an der königl. Universität München. Zehnte, vermehrte Auflage, bearbeitet von Heinrich Mahr, Dr. phil. et oec. publ., o. ö. Professor der forstlichen Produktionslehre an der königl. Universität München. Mit einem Porträt, 356 Textabbildungen und 1 Farbendrucktafel. Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1909. XII und 637 S. gr. 8°. Preis in Leinwand geb. M. 15.

Man hat bei flüchtigem Durchgehn etwelche Mühe im vorliegenden voluminösen Band das berühmte Gayer'sche Lehrbuch der Forstbenutzung wiederzuerkennen. Wenn bereits bei der neunten, von Geheimerat Gayer und Prof. Mahr gemeinsam besorgten Ausgabe einige Abschnitte wesentliche Änderungen erlitten, so ist dies nun in noch erhöhtem Maße der Fall. Schon die Anordnung des Stoffes zeigt zahlreiche Neuerungen, welche wir leider nicht alle als Verbesserungen betrachten können, und wohl mancher Fachgenosse dürfte mit uns die bisherige einfache und natürliche, eben so klare als logisch richtige Gliederung des Stoffes vorgezogen haben.

Neu ist auch eine 37 Seiten lange Einleitung, die, unter dem Titel: „Die Lehre von den verschiedenen Methoden und Hiebarten bei Benutzung der Waldungen“, manches resümiert, was in das Gebiet des Waldbaues, zum Teil auch der Forsteinrichtung gehört. Es ist schwer verständlich, welchen Vorteil das Übergreifen einer Disziplin in die andere für den Fachmann bieten soll oder zu welchem Zweck es notwendig ist, hier die Vor- und Nachteile des Hochwaldes im Vergleich zu andern Betriebsarten, die 73 vom Hrn. B. unterschiedenen Wirtschafts- und Verjüngungsformen (inklusive die japanischen Astwaldungen und die tropischen Rhizom- oder Bambuswaldungen usw.), sowie die von ihm als richtig erachteten wichtigsten Grundsätze der Bestandspflege usw. zu wiederholen.

Die Lehre von der Forstbenutzung selbst beginnt nicht mehr, wie bis dahin, mit dem Abschnitt über die Eigenschaften des Holzes, sondern unmittelbar mit demjenigen über Holzfällung, =Ausformung und =Transport. Dieser für den Praktiker weitaus wichtigste Teil der Forstbenutzung hat keinen nennenswerten weitem Ausbau, sondern mit Bezug auf manche Punkte eher Kürzungen erfahren. Man darf sich hierüber wohl um so mehr wundern, als der folgende Abschnitt, über Erkennung und Eigenschaften des Holzes, der schon in der letzten Auflage beträchtlich verlängert worden war, nun nochmals an Umfang gewonnen hat, so daß er nicht viel weniger als doppelt so groß